

Kooperationsvertrag

zur Zusammenarbeit im Bereich der Öffentlichen Gesundheit

zwischen dem **Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden**
an der Technischen Universität Dresden
Anstalt des öffentlichen Rechts
Fetscherstraße 74
01307 Dresden

vertreten durch Herrn Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht
Medizinischen Vorstand

und Herrn Frank Ohi
Kaufmännischen Vorstand

– im Folgenden „UKD“ genannt –

der **Technischen Universität Dresden**
01069 Dresden

vertreten durch Frau Prof. Dr. Ursula Staudinger
Rektorin

Ausführende Stelle Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus (MFD)
Fetscherstraße 74
01307 Dresden

vertreten durch Frau Prof. Dr. med. Esther G. C. Troost
Dekanin

– im Folgenden „TUD“ genannt –

und der **Landeshauptstadt Dresden**
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dirk Hilbert
endvertreten durch Amt für Gesundheit und Prävention

Ostra-Allee 9
01067 Dresden
Herrn Dr. Frank Bauer
Amtsleiter

– im Folgenden „GA“ genannt –

Präambel

Durch die COVID-19-Pandemie wurde die hohe Bedeutung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) offensichtlich. Um den ÖGD systematisch zu stärken und breitflächig an den Hochschulen im Freistaat Sachsen zu verankern, wird im Zuge des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (ÖGD) eine Stiftungsprofessur des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) unter anderem am Hochschulmedizinstandort Dresden zunächst für die Dauer von fünf Jahren etabliert. Zur Sicherung einer Vollzeitbeschäftigung der Stiftungsprofessur braucht es das engagierte Zusammenwirken verschiedener Institutionen.

Die Medizinische Fakultät der TU Dresden und das Universitätsklinikum haben mit ihren Einrichtungen aber auch durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunal- und Landesbehörden des ÖGD hervorragende Voraussetzungen für eine exzellente Verankerung und eine strategische Weiterentwicklung der „Öffentlichen Gesundheit“ in Forschung und Lehre sowie für den evidenzbasierten Wissenstransfer in die ÖGD-Praxis inkl. bevölkerungsbezogener Versorgungssteuerung. Gleichzeitig bietet die enge und verpflichtende Verzahnung mit dem Amt für Gesundheit und Prävention als örtliche Behörde des ÖGD eine breite Unterstützung bei Forschungsanliegen, die sich aus der Praxis heraus ergeben und einen Mehrwert für verschiedene Gesundheitsämter Sachsens darstellen können.

Die Professur ist dem gemeinsamen Zentrum für Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung des UKD und der Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der TUD zugeordnet, an dem ein neuer Lehr- und Forschungsbereich „Öffentliche Gesundheit“ in enger Zusammenarbeit mit dem Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin und dem Institut für Infektiologie und Krankenhaushygiene aufgebaut werden soll. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die enge Kooperation mit dem regionalen Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), konkret dem Amt für Gesundheit und Prävention der Stadt Dresden, ein.

Kern der Professur ist die anwendungsbezogene Versorgungsforschung in der Region sowie dem ostsächsischen und ländlichen Raum, die Entwicklung und Implementierung von Fort- und Weiterbildungsangeboten des ÖGD, die gemeinsame Beteiligung mit den Behörden des ÖGD in Sachsen an der Sichtbarmachung, Professionalisierung und Vernetzung in (wissenschaftlichen) Gremien sowohl landes- wie auch bundesweit und im Sinne des Grundsatzes „Health in All Policies“. Neben der studentischen Lehre soll auch die Vernetzung

regionaler Partner sowie die nachhaltige Umsetzung innovativer Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention im kommunalen Setting, der Umweltmedizin und der weiteren Digitalisierung Ziel der Stiftungsprofessur sein. Weitere Ansätze sind die Beforschung zu Sozialkompensation in der Gesundheit, Adressierung gesundheitlicher Ungleichheit, Verbindung des ÖGD mit kurativer Medizin unter Berücksichtigung von Zugangsmöglichkeiten (Versorgungssteuerung).

§ 1 Rahmenbedingungen

(1) Die Stiftungsprofessur für Öffentliche Gesundheit wird zunächst für eine Dauer von fünf Jahren in Vollzeit an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden als W2 Professur nach Sächsischem Besoldungsgesetz etabliert. Die genaue Zuordnung der Aufgabenverteilung wird zwischen der TUD/ MFD und dem UKD intern abgestimmt.

(2) Das Berufungsverfahren führt die TUD nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Freistaates Sachsen, insbesondere des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) und der Berufsordnung der TUD durch. Die Stellenausschreibung, zu welcher vor Veröffentlichung die Zustimmung des GA einzuholen ist, erfolgt ebenfalls durch die TUD. Die Berufung erfolgt gem. § 69 Abs. 1 Alt. 3 SächsHSFG im Arbeitnehmerverhältnis.

(3) Die selbständige Aufgabenwahrnehmung der Stiftungsprofessur als Hochschullehrer in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung erfolgt gem. § 67 SächsHSFG. Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten als Hochschullehrer ergeben sich aus dem SächsHSFG.

(4) Die anfallenden personellen Kosten für die Stiftungsprofessur werden gemeinsam vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), der MFD und dem UKD getragen. Die Kosten für die weitere Ausstattung der Professur werden primär anteilig vom UKD und der MFD übernommen. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung wird ein Personal- und Sachkostenanteil durch das GA im hier definierten Umfang übernommen.

§ 2 Gemeinsame Ziele

(1) Die Vertragsparteien schließen diesen Kooperationsvertrag in der Absicht, die in der Stiftungsprofessur verankerten und gemeinsam verfolgten Ziele, die sich aus der Ausschreibung ergeben und insbesondere;

- die regionale und überregionale Vernetzung
- die studentische Ausbildung insbesondere im Bereich der Medizin, die Ableistung des praktischen Jahres, Facharztweiterbildungen und ggf. Ausbildungen in Sekundärbereichen
- die Forschung mit den Öffentlichen Gesundheitsdienst,

betreffen, bestmöglich gemeinsam zu erreichen und breitflächig für alle Beteiligten im Öffentlichen Gesundheitsdienst nutzbar zu machen.

(2) Zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele arbeiten die Vertragsparteien vertrauensvoll und kooperativ zusammen und stehen jederzeit in einem engen Informationsaustausch.

§ 3 Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kostentragung des Amtes für Gesundheit und Prävention (GA)

(1) Das GA wird als Gast ohne eigenes Stimmrecht am von der TUD geführten Berufungsverfahren beteiligt.

(2) Die Stiftungsprofessur wird im Rahmen einer gemeinsamen Zielverfolgung nach deren Besetzung zur Zielerreichung unter Beachtung von § 2 für das GA Aufgaben im Bereich regionaler Forschungsvorhaben mit überregionalem Mehrwert, Strategie- und Leitlinienentwicklung und Vernetzung, Implementierung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für angehende Mediziner/-innen, Einbindung in Maßnahmen der Gesundheitsförderung/Prävention zur Unterstützung des evidenzbasierten Wissenstransfers durchgeführt.

(3) Der zeitliche Umfang dieser Tätigkeiten wird mit 25 Prozent einer Vollzeittätigkeit bewertet. Zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 wird die Stiftungsprofessur im GA auf der Leitungsebene angebunden und mit einem Arbeitsplatz und den benötigten Arbeitsmitteln im GA ausgestattet. Personalrechtlich wird diese Aufgabenwahrnehmung im GA durch eine zeitanteilige Abordnung an das GA umgesetzt.

(4) Das GA trägt die Kosten für die Bereitstellung des Arbeitsplatzes in den Räumlichkeiten des GA und der im GA benötigten Arbeitsmittel, wobei sich Art und

Umfang dieser Ausstattung an der Ausstattung eines üblichen Büroarbeitsplatzes ohne medizinische Sonderausstattung des GA orientieren. Ferner erstattet das GA dem UKD Personalkosten für die tatsächlich besetzte Stiftungsprofessur in Höhe von 0,25 Vollkräfteanteilen der tatsächlich anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 30.000,00 Euro pro Jahr vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden. Darüber hinausgehende, auch anteilige Kosten (etwa für Reisekosten und Aus- und Fortbildung) werden durch das GA nicht übernommen. Die Einzelheiten zur Kostenerstattung stimmen die Vertragsparteien einvernehmlich miteinander ab. Angestrebt wird eine jährliche Abrechnung der entstehenden Kosten.

(5) Die Tätigkeiten der Stiftungsprofessur im GA werden, unter dem Vorbehalt einer möglichen Fördermittelfinanzierung, personell unterstützt durch eine Stelle „Wissenschaftliche/-r Mitarbeiter/-in“ im Umfang einer Vollzeitstelle. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen einer unmittelbaren Anstellung des Fachreferenten im GA zur Sicherstellung einer praxisnahen Forschungsausrichtung sowie einer wissenschaftlichen Begleitung der im Amt initiierten Projekte und Maßnahmen.

(6) Das GA stellt, soweit vorhanden, Daten für Forschungsvorhaben zur Verfügung und erklärt insbesondere die Bereitschaft zu Famulaturen, sowie die kooperative Mitarbeit im Bereich der Durchführung von praktischen Jahren, Facharztweiterbildungen etc.

§ 4

Sorgfaltspflichten, Schutzrechte, Ergebnisverwertung und -veröffentlichung, Haftung

1.) Die Vertragspartner gewährleisten die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Diese sind durch aktuelle Informationsrecherchen zu ermitteln. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse keine Schutzrechte verletzen. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte während der Laufzeit des Vertrages bekannt werden, wird er die anderen Partner darüber unverzüglich unterrichten. Im Übrigen vereinbaren die Vertragspartner die vertragswesentlichen Inhalte für Forschungsvorhaben, wie beispielsweise Nutzungsrechte an Ergebnissen oder Fragen der Veröffentlichung,

gesondert. Die Erhebung von Entgelten für derartige Nutzungen zwischen den Vertragspartnern untereinander ist ausgeschlossen.

- 2.) Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Geheimhaltung

- 1.) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die während der Dauer und für die Zeit nach Beendigung des Kooperationsvertrages bekannt gewordenen Verhältnisse und Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei und deren Mitarbeitenden sowie Dritter Stillschweigen zu bewahren. Um diese Geheimhaltung sicherzustellen, verpflichten sich die Vertragsparteien eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass auch die notwendigerweise informierten Mitarbeitenden und Beschäftigten diese Geheimhaltung beachten. Gesetzliche Auskunftspflichten werden hierdurch nicht berührt.
- 2.) Sofern personenbezogene Daten zur Vertragserfüllung erhoben, übermittelt und/oder ausgewertet werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sofern im Zuge der Vertragsdurchführung eine Datenverarbeitung in Form einer gemeinsamen Verantwortung der Vertragsparteien im Sinne von Artikel 26 EU-DSGVO erfolgen sollte, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss der dafür nach dieser Vorschrift erforderlichen Vereinbarung.
- 3.) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ärztliche bzw. therapeutische Schweigepflicht stets zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Aufbewahrung aller im Rahmen der durchgeführten Maßnahmen getätigten Aufzeichnungen.

§ 6

Wirksamkeit, Inkrafttreten und Erlöschen dieser Vereinbarung

- 1.) Die Wirksamkeit dieses Kooperationsvertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden. Der Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird im Gleichlauf mit der Besetzung der Stiftungsprofessur mit einer festen Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. Der Kooperationsvertrag endet fünf Jahre nach der Besetzung der Stiftungsprofessur, ohne dass es einer gesonderten

Kündigung bedarf. Sollte im Falle einer positiven Evaluierung und Fortführung der Stiftungsprofessur eine Fortsetzung der in diesem Vertrag geregelten Kooperation nach Ablauf der Vertragslaufzeit erwogen werden, werden sich die Vertragsparteien gesondert über die Weiterführung, die Art und deren Inhalt abstimmen und diese bei positiver Grundentscheidung vereinbaren. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsfortführung besteht unabhängig vom Ergebnis der Evaluation für keine der Vertragsparteien.

- 2.) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Vertragsparteien wiederholt ihren Verpflichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Vertragspartnern auszusprechen.
- 3.) Der Vertrag kann jederzeit einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien beendet werden.

§ 7

Änderung dieser Vereinbarung und sonstige Bestimmungen

- 1.) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies bezieht sich auch auf eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- 2.) Personalrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und insbesondere auch steuerrechtliche Belange sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sie werden in Eigenverantwortung des jeweiligen Vertragspartners reguliert.
- 3.) Ansprüche aus diesem Kooperationsvertrag müssen innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit oder Kenntnisnahme schriftlich geltend gemacht werden und im Falle einer Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb weiterer sechs Monate eingeklagt werden. Sollte dies nicht geschehen, verfallen die Ansprüche.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch

die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung – soweit möglich rückwirkend - eine Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre. Hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für das UKD:

Dresden, _____

Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht
Medizinischer Vorstand

Herrn Frank Ohi
Kaufmännischer Vorstand

Für die TUD/ MFD:

Dresden, _____

Frau Prof. Dr. Ursula Staudinger
Rektorin

Frau Prof. Dr. med. Esther G. C. Troost
Dekanin

Für die Landeshauptstadt Dresden

Amt für Gesundheit und Prävention:

Dresden, _____

Dr. Frank Bauer
Amtsleiter